

Augen auf bei der Wahl des Geschäftspartners – Haftung für die Umsatzsteuer des Lieferanten – Neue Rechtsprechung des BFH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BFH hat sich in einem jüngst veröffentlichten Urteil (V R 2/17 vom 10.8.2017, veröffentlicht am 29.11.2017) zu der Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen dem Leistungsempfänger zu unterstellen ist, dass er die böse Absicht seines Vertragspartners (hier: die USt nicht abzuführen) kennen musste, mit der Folge, dass dann er (der Leistungsempfänger) für die Zahlung der Umsatzsteuer haftet bzw. ihm der Vorsteuerabzug versagt wird.

Hintergrund: In Deutschland finden immer wieder Umsatzsteuerhinterziehungen in erheblichem Umfang statt, bei denen Unternehmen auch in grenzüberschreitende Lieferketten eingebunden werden. Die Aufgabe der Finanzbehörden ist es, darauf hinzuwirken, dass Umsatzsteuer nicht verkürzt und Steuererstattungen nicht zu Unrecht gewährt werden. Dazu hat die Finanzverwaltung ein 4-seitiges „**Merkblatt zur Umsatzsteuer/Beachtung des gemeinschaftlichen Missbrauchsverbots**“ veröffentlicht, das nach der Grundidee der Verwaltung ausgewählten Unternehmen „erläutert“ und „ausgehändigt“ werden soll.

Ziel ist es, den Unternehmer zu sensibilisieren, dass er bei der Anbahnung und Abwicklung von Geschäften auf „ungewöhnliche Geschäftsverhältnisse“ achten muss. Auszugsweise sei hier zu nennen:

- Ungewöhnliche Geschäftsadresse, z.B. eine Büroservice- oder c/o Adresse;
- Telefonischer Kontakt ausschließlich über eine Mobilfunknummer und/oder ausländische Telefonnummer möglich;
- Ungewöhnlicher Zahlungsweg, z.B. Zahlung nicht direkt an den Lieferanten, sondern über einen Dritten;
- Der Geschäftspartner hat keinen Internetauftritt;
- Das Bankkonto des Geschäftspartners befindet sich nicht in dem Land, in dem das Unternehmen betrieben wird.

Dies ist nur eine beispielhafte Aufzählung möglicher Anhaltspunkte, die auf Umsatzsteuerbetrug hinweisen könnten. Es ist ein höchst sensibles Thema, dem mit viel Fingerspitzengefühl begegnet werden muss, denn eine zu Unrecht erhobene Verdächtigung kann schwerwiegende Folgen für die Lieferanten- bzw. Kundenkette nach sich ziehen. Ein nicht erkannter Umsatzsteuerbetrug aber auch! Wichtig ist, die „böse Absicht“ muss bei Vertragsabschluss erkennbar sein, oder hätte erkannt werden müssen. Nur dann ist die Grundlage einer Haftungsinanspruchnahme nach § 25d Abs. 1 UStG gegeben.

Wir beraten Sie hier gerne weitergehend. Bitte sprechen Sie uns dazu an.

Mit besten Grüßen


Klaus Walter

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Ausschluss ausländischer Muttergesellschaften von der Kapitalertragsteuerentlastung ist europarechtswidrig	2
Aufteilung von Werbungskosten bei Dauertestamentsvollstreckung ...	3
Keine doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnung am Beschäftigungsort	3
Prämien der gesetzlichen Krankenkassen wegen Selbstbehalt mindern die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge ...	3
Maserati als Geschäftswagen: Anteil der betrieblichen oder privaten Nutzung nur durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisbar	3
Gewerbesteuer als Veräußerungskosten bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach Umwandlung	4
Grunderwerbsteuer: Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft	4
Keine Ansparabschreibung für Luxus-Pkw	4
Anliegerbeiträge zur Erstellung von Gehwegen und Straßenlaternen sind keine anzuerkennenden Handwerkerleistungen	5
Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters	5
Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung an dem Gesellschafter nahestehende Personen	5
Entschädigung wegen unangemessen langer Verfahrensdauer	6
Wirtschaftliches Eigentum bei Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	6
Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen bei freiwilliger Zahlung	6
Geltendmachung ausländischer Umsatzsteuer nur im besonderen Vergütungsverfahren	6
Vorsteuerabzug: Bestimmung des Zeitpunkts einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung	6
Vorsteuerabzug: Angemessener Teil der Anschaffungskosten für einen teuren Pkw	7
Besteuerung der unentgeltlichen Überlassung eines Dienstwagens an Gesellschafter-Geschäftsführer ..	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Mai 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.05.2018	14.05.2018	08.05.2018
Umsatzsteuer ⁴	11.05.2018	14.05.2018	08.05.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.05.2018	18.05.2018	11.05.2018
Grundsteuer	15.05.2018	18.05.2018	11.05.2018
Sozialversicherung ⁵	28./29.05.2018	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (mit Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24./25.05.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Ausschluss ausländischer Muttergesellschaften von der Kapitalertragsteuerentlastung ist europarechtswidrig

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer. Auf Gewinnausschüttungen einer inländischen Tochtergesellschaft an ihre ausländische Muttergesellschaft wird auf Antrag keine Kapitalertragsteuer erhoben (§ 43b Abs. 1 EStG). Dies ist aber im deutschen Steuerrecht zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen an bestimmte Bedingungen geknüpft; so

muss die Muttergesellschaft bspw. mit einem eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen (§ 50d Abs. 3 EStG).

Ob diese einschränkenden Bedingungen mit dem Europarecht vereinbar sind, wurde vom Finanzgericht Köln (FG Köln, Beschl. v. 08.07.2016, 2 K 2995/12, EFG 2016, S. 1801) bezweifelt. Es hatte deshalb die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 20.12.2017, C-504/16, C 613/16, DStR 2018, S. 119) entschied, dass die deutsche Rege-

lung sowohl gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie als auch gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt und deswegen europarechtswidrig ist.

Hinweis: Die Entscheidung ist zur Gesetzesfassung der Jahre 2007 bis 2011 ergangen. Das Gesetz wurde 2012 zwar etwas entschärft. Das Finanzgericht Köln (FG Köln, Beschl. v. 17.05.2017, 2 K 273/16, (Vorlagebeschl., Az. EuGH: C-440/17), EFG 2017, S. 1518) hat aber auch diese Gesetzesfassung dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Überprüfung vorgelegt



Aufteilung von Werbungskosten bei Dauertestamentsvollstreckung

Eine Tochter war Alleinerbin ihrer 2002 verstorbenen Mutter. Der Nachlass von etwa 5 Mio. Euro bestand zu 81 % aus Kapitalvermögen und zu 19 % aus vermieteten Immobilien. Die Mutter hatte testamentarisch angeordnet, dass der Testamentsvollstrecker für seine Tätigkeit jährlich 1,5 % des Bruttonachlasses erhalten sollte. Die Tochter machte die Vergütungen des Testamentsvollstreckers als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung entsprechend dem ursprünglichen Verhältnis der Nachlasswerte geltend.

Nach Einführung der Abgeltungsteuer teilte sie die Vergütung im Verhältnis des Zeitaufwands des Testamentsvollstreckers auf. Danach entfielen 10 % auf Kapitalvermögen und 90 % auf Vermietung und Verpachtung. Der auf das Kapitalvermögen entfallende Teil konnte wegen der Abgeltungsteuer nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das Finanzamt folgte der Aufteilung nicht und blieb im Rahmen der Veranlagung bei dem ursprünglichen Aufteilungsschlüssel.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 8.11.2017, IX R 32/16, BFH/NV 2018, S. 365) stellt klar, dass beide Aufteilungsmaßstäbe nicht richtig sind. Die Aufteilung der Vergütung auf die Einkunftsarten hat vielmehr nach der Zusammensetzung des Vermögens im jeweiligen Veranlagungszeitraum zu erfolgen. Diese kann u. a. durch Auskünfte des Testamentsvollstreckers ermittelt werden.

Keine doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnung am Beschäftigungsort

Eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, wenn die Hauptwohnung am Beschäftigungsort liegt und die Arbeitsstätte von der Hauptwohnung in zumutbarer Weise täglich erreicht werden kann. Dabei ist der Begriff des Beschäftigungsorts weit ausulegen. Er beschränkt sich nicht auf eine politische Gemeinde.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 16.11.2017, VI R 31/16, BFH/NV 2018, S. 372) liegt eine Wohnung noch am Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte in etwa einer Stunde aufsuchen kann. Aufwendungen für eine Zweitwohnung, die angemietet wurde, um die Arbeitsstelle noch besser und schneller zu erreichen, können in diesem Fall nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Die Fahrzeit ist aber nicht der alleinige Maßstab. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Prämien der gesetzlichen Krankenkassen wegen Selbstbehalt mindern die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge

Gesetzliche Krankenkassen können in ihren Satzungen Prämienzahlungen vorsehen, wenn die versicherte Person einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Krankheitskosten übernimmt (sog. Selbstbehalt; § 53 Abs. 1 SGB V). Die deswegen gezahlten Prämien mindern nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin Brandenburg (FG Berlin Brandenburg, Urt. v. 10.10.2017, 6 K 6119/17, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 41/17), EFG 2018, S. 104) die steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der von Krankenkassen gewährte Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten hingegen mindert nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 01.06.2016, X R 17/15, BFH/NV 2016, S. 1611) nicht die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge (§ 65a SGB V).

Tipp: Entsprechende Bescheide sollten offengehalten werden.

Maserati als Geschäftswagen: Anteil der betrieblichen oder privaten Nutzung nur durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisbar

Damit der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines überlassenen Geschäftswagens nicht nach der sog. 1 %-Regelung, sondern nach den per Fahrtenbuch aufgezeichneten Privatfahrten zu ermitteln ist, muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Das gilt auch für ein zu privaten Zwecken überlassenes Fahrzeug der Luxusklasse.

In einem vom Finanzgericht Rheinland Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.11.2017, 5 K 1391/15) entschiedenen Fall wurde ein Maserati (Listenpreis 116.000 €) überlassen. Der Arbeitnehmer führte zwar ein Fahrtenbuch. Dieses war nach Auffassung des Finanzamts aber nicht ordnungsgemäß. Daher wendete das Finanzamt die 1 %-Regelung an. Der so ermittelte Betrag war höher als die tatsächlich entstandenen Kosten, sodass das Finanzamt aus Billigkeitsgründen die Kosten deckelte (BMF, Schr. v. 18.11.2009, IV C 6 S 2177/07/10004, BStBl 2009 I, S. 1326, Rz. 18).

Dem folgte das Finanzgericht. Zum Verhängnis wurde dem Arbeitnehmer, dass das von ihm verwendete Formularbuch erst nach den Streitjahren in den Handel gekommen war. Daraus folgte das Gericht,

dass die Aufzeichnungen nicht wie erforderlich zeitnah, sondern nachträglich erstellt wurden. Außerdem fehlten häufiger konkrete Angaben zu Ziel und/oder Zweck der Reise. Einige aufgezeichnete Fahrten konnten nicht stattgefunden haben, weil der Maserati nachweislich in der Werkstatt bzw. bereits verkauft war.

Gewerbsteuer als Veräußerungskosten bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach Umwandlung

Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt. Für die Anerkennung der Veräußerungskosten kommt es auf ihren Veranlassungszusammenhang zur Veräußerung an. Der Zeitpunkt der Verausgabung spielt keine Rolle.

Nach Auffassung des Finanzgerichts des Saarlandes (FG des Saarlandes, Gerichtsbescheid v. 16.11.2017, 1 K 1441/15, (Rev. eingel., Az. BFH: IV R 18/17), EFG 2018, S. 201) gehört eine anlässlich des Veräußerungsvorgangs anfallende Gewerbesteuer zu den Veräußerungskosten, wenn ein Mitunternehmer seinen Anteil an einer Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in diese Personengesellschaft veräußert und sich verpflichtet, die dadurch ausgelöste Gewerbesteuer (anteilig) zu tragen.

Die Gewerbesteuer im Zusammenhang mit einer laufenden Gewinnermittlung gehört zu den außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnenden Aufwandspositionen (§ 4 Abs. 5b EStG). Demgegenüber ergeben sich die Gewinnermittlungsvorschriften für einen Veräußerungsgewinn aus einer eigenen gesetzlichen Regelung (§ 16 Abs. 2 EStG). Da dort keine Vorschrift vorhanden sei, die die Gewerbesteuer auf den Veräußerungs-

vorgang von der Berücksichtigung als Teil der Veräußerungskosten ausschließe, komme ein Abzugsverbot der Gewerbesteuer nicht in Betracht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Grunderwerbsteuer: Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft

Grunderwerbsteuer fällt auch dann an, wenn zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück gehört und innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen (§ 1 Abs. 2a GrEStG).

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 30.08.2017, II R 39/15, BFH/NV 2018, S. 291) hat entschieden, dass selbst die Einräumung einer umfassenden Vollmacht zur Ausübung der Rechte aus einem Gesellschaftsanteil nicht ausreicht, um eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft anzunehmen.

Im konkreten Fall hatte ein Kommanditist, der zu 100 % an einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG beteiligt war, Kommanditanteile von 94 % an zwei Erwerber übertragen (unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestands). Wenig später räumte er den Erwerbern jeweils einzeln eine umfassende, unbefristete und unwiderrufliche Vollmacht in Bezug auf die verbleibenden 6 % des Kommanditanteils ein. Danach waren die Erwerber sogar dazu berechtigt, den Gesellschaftsanteil – auch an sich selbst und ggf. ohne Gegenleistung – zu veräußern und abzutreten. Darin sah das Finanzamt eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands und setzte, weil damit die 95 % Grenze überschritten war, Grunderwerbsteuer fest.

Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Trotz der Vollmacht sind die 6 % Anteil am Gesellschaftsvermögen wirtschaftlich nicht den Erwerbern zuzurechnen. Solange sie die Vollmacht nicht ausüben, verbleiben die maßgeblichen, wesentlichen Gesellschaftsrechte, nämlich das Stimmrecht und das Gewinnstammrecht, beim Kommanditisten.

Keine Ansparabschreibung für Luxus-Pkw

Bis zum 31. Dezember 2006 galten die Regelungen der sog. Ansparabschreibung. Unternehmer konnten unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (§ 7g Abs. 3 EStG a.F.). Dabei galt es, Abzugsverbote für Betriebsausgaben zu beachten. Eine Ansparabschreibung war also z. B. nicht zulässig, wenn die geplanten Aufwendungen die Lebensführung des Unternehmers berühren und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).

Das hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 10.10.2017, X R 33/16, DStR 2018, S. 128) im Fall einer selbstständig tätigen Vermittlerin von Finanzanlagen entschieden, die 2006 bei Betriebseinnahmen von 100.000 € eine Ansparabschreibung von 300.000 € beanspruchte. Dieser lag die geplante Anschaffung von drei Luxus-Pkw mit Anschaffungskosten von 400.000 € (Limousine), 450.000 € (Sportwagen) und 120.000 € (SUV) zugrunde.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts, das nur die Ansparabschreibung für das SUV anerkannt hatte. Ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer hätte die Aufwendungen für die anderen beiden Pkw nicht auf sich genommen. Weiterhin sprechen die Größe des Unternehmens (keine

Mitarbeiter), die geringen Umsätze sowie die nicht gegebene Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben gegen die Angemessenheit der geplanten Aufwendungen.

Hinweis: Die Entscheidung dürfte auch für den ab 2007 eingeführten Investitionsabzugsbetrag gelten. Betriebsausgabenabzugsverbote schließen demnach die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags aus.

Anliegerbeiträge zur Erstellung von Gehwegen und Straßenlaternen sind keine anzuerkennenden Handwerkerleistungen

Arbeitskosten für Handwerkerleistungen im Zuge der Durchführung von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen mindern die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, max. um 1.200 € jährlich. Erforderlich ist u. a., dass die Aufwendungen im Haushalt des Steuerpflichtigen anfallen. Der Begriff „im Haushalt“ ist räumlich-funktional auszulegen und kann auch über die Grundstücksgrenzen hinausgehen. Die begünstigungsfähigen Leistungen müssen jedoch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und ihm dienen.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat das Finanzgericht Rheinland Pfalz (FG Rheinland Pfalz, Urt. v. 18.10.2017, 1 K 1650/17) gezahlte Anliegerbeiträge zur Herstellung eines Bürgersteigs und zum Ausbau der Straßenbeleuchtung nicht als berücksichtigungsfähige Handwerkerleistungen angesehen. Anders als bei der Herstellung von Versorgungsanschlüssen an das öffentliche Versorgungsnetz handele es sich bei den infrage stehenden Arbeiten nicht um Maßnahmen für einen Zugang des Haushalts an die Ver- oder Entsorgungsinfrastruktur oder um einen Zugang zum öffentlichen Verkehrswegenetz. Nur derartige

Maßnahmen stünden in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt. Im Gegensatz hierzu seien Straßenlaternen oder ein Bürgersteig für die Haushaltsführung nicht zwingend erforderlich und deshalb nicht berücksichtigungsfähig.

Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

Verletzt der Geschäftsführer einer GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig seine steuerlichen Pflichten, kann er für nicht oder nicht rechtzeitig gezahlte Steuern der GmbH in Haftung genommen werden (§ 69 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 AO).

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 26.09.2017, VII R 40/16, BFH/NV 2018, S. 304) hatte folgenden Fall zu entscheiden: Anfang März wurde der Insolvenzeröffnungsantrag über das Vermögen einer GmbH gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt (sog. schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter) bestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO).

Bereits im Februar hatte die GmbH Einfuhren angemeldet. Die hierauf zu zahlende Einfuhrumsatzsteuer war aufgrund eines Zahlungsaufschubs erst Mitte März fällig (§ 21 Abs. 3 UStG). Der Geschäftsführer zahlte die Steuern nicht. Er meinte, nicht er, sondern der Insolvenzverwalter hätte zum Fälligkeitszeitpunkt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse in der GmbH innegehabt. Daraufhin nahm das Hauptzollamt den Geschäftsführer mit Haftungsbescheid in Anspruch.

Das Gericht hielt den Bescheid aus zwei Gründen für rechtmäßig. Wird ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, wird der Geschäftsführer von seinen Verpflichtungen zur Steuerzahlung nicht entbunden. Unabhängig davon hätte er die Steuern

zahlen müssen, weil die Zahlungspflicht bereits im Februar entstanden war. Lediglich die Fälligkeit war später. Er hätte die im Februar noch vorhandenen Geldmittel für die Steuerzahlungen zurücklegen müssen.

Hinweis: Hat der Geschäftsführer für seine Tätigkeit bei der GmbH Arbeitslohn bezogen, kann er die gezahlten Haftungsbeträge als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung an dem Gesellschafter nahestehende Personen

Überhöhte Entgelte, die eine GmbH an eine ihrem Gesellschafter nahestehende Person zahlt und an deren vertraglicher Grundlage der Gesellschafter mitgewirkt hat, sind keine Schenkung der GmbH. Es kann sich aber ggf. um eine Schenkung des Gesellschafters handeln. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 13.09.2017, II R 54/15, BFH/NV 2018, S. 383) in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden.

Dadurch, dass der Gesellschafter bei dem Vertrag mitwirkt, verschafft er der ihm nahestehenden Person einen Vermögensvorteil. Er verfügt über seinen künftigen Anspruch auf Ausschüttung des Gewinns, indem er durch die überhöhte Zahlung das künftige Ausschüttungsvolumen der GmbH zu seinen Lasten mindert. Im Rahmen eines abgekürzten Zahlungswegs ermächtigt er die GmbH, die Zahlung direkt an die nahestehende Person zu leisten.

Im Verhältnis zwischen GmbH und Gesellschafter liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Entschädigung wegen unangemessen langer Verfahrensdauer

Verzögert sich ein Gerichtsverfahren unangemessen lange, steht dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht für den Betroffenen aber nur dann, wenn er die Dauer des Verfahrens bei dem mit der Sache befassten Gericht rügt (Verzögerungsrüge) [§ 198 Abs. 3 GVG]. Die Klage zur Durchsetzung des Anspruchs kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge und spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, erhoben werden (§ 198 Abs. 5 GVG).

Verfahrensrechtlich ist die Verzögerungsklage beim Bundesfinanzhof zu erheben, der sie an das beklagte Finanzgericht zustellt. Maßgeblich für die Wahrung der Klagefrist ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 12.07.2017, X K 3 7/16, BFH/NV 2018, S. 286) der Zeitpunkt der Klageerhebung und nicht der Eintritt der Rechtshängigkeit. Letztere tritt erst mit der Zustellung beim beklagten Finanzgericht ein.

Der Regelbetrag für eine Entschädigung beträgt 1.200 € für jedes Jahr der Verzögerung. Das Gericht kann aber auch einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen (§ 198 Abs. 2 GVG). Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es dem Kläger zuzumuten, bereits einen bestimmten betragsmäßig bezifferten Klageantrag zu stellen.

Wirtschaftliches Eigentum bei Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts

Der Inhaber eines gesetzlichen Vorkaufsrechts kann bei wirksamer Ausübung dieses Rechts wirtschaftlicher Eigentümer eines Grundstücks sein, auch wenn er noch nicht im Besitz des Grundstücks ist.

Im entschiedenen Fall hatte ein Vorkaufsberechtigter sein Recht ausgeübt, nachdem das betreffende Grundstück bereits durch den Eigentümer mittels notariellen Vertrags an einen Dritten veräußert worden war. Das durch den Erwerber gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts angestrebte gerichtliche Verfahren blieb erfolglos.

Das zuständige Finanzamt führte eine Zurechnungsfortschreibung zum 1. Januar des auf die Ausübung des Vorkaufsrechts folgenden Jahrs durch und erließ einen Einheitswert- und einen Grundsteuermessbescheid. Gegen diese Bescheide wandte sich der Vorkaufsberechtigte mit der Begründung, dass er das zivilrechtliche Eigentum an dem Grundstück erst nach Abschluss der gerichtlichen Auseinandersetzung, also drei Jahre später, erworben habe.

Das Finanzgericht Köln (FG Köln, Urt. v. 20.09.2017, 4 K 801/14, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 44/17), EFG 2018, S. 6) entschied, dass eine Zurechnungsfortschreibung auch dann vorzunehmen sei, wenn das wirtschaftliche Eigentum an einem Grundstück übergegangen ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen bei freiwilliger Zahlung

Eine Kapitalgesellschaft hatte während einer Betriebsprüfung freiwillige Körperschaftsteuerzahlungen für den Prüfungszeitraum entrichtet. Nach Abschluss der Betriebsprüfung erließ das Finanzamt geänderte Körperschaftsteuerbescheide und setzte Nachzahlungszinsen fest. Daraufhin beantragte die Gesellschaft für einen Teil der Nachzahlungszinsen im Zeitraum vom 30. April 2007 (Zahltag) bis zum 29. November 2010 (Tag des Wirksamwerdens der Steuerfestsetzung) – d. h. für 43 volle Monate – Erlass aus Billigkeitsgründen.

Das Finanzamt gab dem Antrag nur teilweise statt und ging unter Hinweis auf eine entsprechende Verwaltungsanweisung von einem Zinslauf von 42 Monaten aus (Beispiele 14, 15 zu Nr. 70.1.2 AEAO zu § 233a AO). Nach dieser Anweisung beginnt der „fiktive Zinslauf“ erst am Tag nach der Zahlung.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 31.05.2017, I R 92/15, BFH/NV 2018, S. 252) entschied, dass zur Ermittlung des Erlassbetrags für den Beginn des „fiktiven Zinslaufs“ der Tag der freiwilligen Zahlung einzubeziehen ist. Damit waren 43 Monate als Berechnungsgrundlage zutreffend.

Geltendmachung ausländischer Umsatzsteuer nur im besonderen Vergütungsverfahren

Zahlt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat Umsatzsteuer, kann er diese nur in einem besonderen Vergütungsverfahren erstattet verlangen. Es besteht kein Wahlrecht, die Steuer im Rahmen der deutschen Umsatzsteuererklärung geltend zu machen. Zuständig für das besondere Vergütungsverfahren ist das Bundeszentralamt für Steuern (BFH, Beschl. v. 14.11.2017, V B 65/17, BFH/NV 2018, S. 243).

Vorsteuerabzug: Bestimmung des Zeitpunkts einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung

Ein Unternehmer ist nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die ihm ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Gegenstände oder Dienstleistungen für Zwecke seiner steuerpflichtigen Umsätze verwendet werden. Wird eine Eingangsleistung (Lieferung oder sonstige Leistung) vom Unternehmer für steuerfreie Umsätze verwendet, ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Ob eine Eingangsleistung vom Unternehmer zur Ausführung steuerpflichtiger oder steuerfreier Umsätze verwendet wird, richtet sich nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg (FG Nürnberg, Urt. v. 01.09.2017, 2 K 851/16, (rkr.)) grundsätzlich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Leistungsbezugs.

Ändern sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bei der Verwendung eines Gegenstands, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Eine Änderung der Verhältnisse liegt vor, wenn sich aufgrund der tatsächlichen Verwendung des Gegenstands nachträglich eine höhere oder niedrigere Abzugsberechtigung ergibt als bei der Entscheidung über den ursprünglichen Vorsteuerabzug. Es sind die Vorschriften der Vorsteuerberichtigung (BFH, Beschl. v. 14.11.2017, V B 65/17, BFH/NV 2018, S. 243) zu beachten.

Tipp: Der Übergang von der sog. Kleinunternehmerregelung zu den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen und umgekehrt führt zu einer Änderung der Verhältnisse und somit zu einer Vorsteuerberichtigung.

Vorsteuerabzug: Angemessener Teil der Anschaffungskosten für einen teuren Pkw

Vorsteuerbeträge für betrieblich veranlasste Aufwendungen sind insoweit nicht abzugsfähig, als sie unter das einkommensteuerliche Abzugsverbot fallen (§ 15 Abs. 1a Satz 1 UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 und § 12 EStG). Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin Brandenburg (FG Berlin Brandenburg, Urt. v. 13.09.2017, 7 K 7234/15, (rkr.), EFG 2018, S. 159) ist die Anschaffung eines teuren und schnellen Pkw nicht grundsätzlich unangemessen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG). Das gilt selbst dann, wenn die Benutzung eines repräsentativen Wagens für den Geschäftserfolg keine Bedeutung hat. Repräsentationsgesichtspunkte sind lediglich ein Teil der Tatsachen, die bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Vorsteuerbeträgen abzuwägen und zu würdigen sind. Es kommt entscheidend auf die Sichtweise eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers in der jeweiligen Situation an.

Im entschiedenen Fall hatte das Gericht die Vorsteuerbeträge zur Anschaffung eines über 200.000 € teuren Pkw nur eingeschränkt zum Abzug zugelassen. Entscheidend war, dass die Anschaffungskosten mehr als das Dreifache des Durchschnittsgewinns der letzten vier Jahre und mehr als 75 % eines durch-

schnittlichen Jahresumsatzes in einem Zeitraum von ebenfalls vier Jahren betragen. Außerdem war ein weiterer Pkw mit Anschaffungskosten von über 120.000 € im Betriebsvermögen vorhanden.

Das Finanzgericht hielt daher eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs aus den Anschaffungskosten in einem Umfang von 100.000 € für angemessen.

Besteuerung der unentgeltlichen Überlassung eines Dienstwagens an Gesellschafter- Geschäftsführer

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den Pkw tatsächlich privat nutzt, spielt hierfür grundsätzlich keine Rolle. Das gilt auch für angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer.

Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung hatte das Finanzamt festgestellt, dass eine GmbH für ihre beiden Gesellschafter-Geschäftsführer den geldwerten Vorteil nach eigenem Ermessen ermittelt und der Lohnsteuer unterworfen hatte. Dies wurde damit begründet, dass die Fahrzeuge nur unregelmäßig privat genutzt würden und darüber hinaus auch private Kraftfahrzeuge zur Verfügung stünden.

Das Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg, Urt. v. 20.10.2017, 2 K 4/17) machte noch einmal deutlich, dass grundsätzlich der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung zu bewerten ist. Eine abweichende Bewertung komme nur dann in Frage, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werde.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

27. April 2018

SAARBRÜCKEN: 3. DORNBACH FORUM KOMMUNAL

Wie auch in den vorangegangenen Jahren wird wieder ein Überblick über hochaktuelle Themen aus den Bereichen Steuern und Recht gegeben, die für die Arbeit von erheblicher Bedeutung sein dürften: **Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand / Ertragsteuerliche Entwicklungen / Neues Datenschutzrecht – es ist 5 vor 12!**

14. und 15. Mai 2018

BERLIN: FORUM DATENSCHUTZ IM VERBAND

Ihre Top-Themen: **DSGVO, BDSG n.F.** und neue **E-Privacy-Verordnung** – Überblick, Umsetzungsstand und Verhältnis der neuen Regelungen / **Auftragsdatenverarbeitung** – Aufbau und Struktur von Muster-Auftragsdatenvereinbarungen / Vorgehen bei der Datenschutz-**Folgenabschätzung** – was da im Verborgenen lauert / Datenschutz als **zentrales Compliance-Thema** – Etablierung einer datenschutzgerechten Compliance im Verband / Können Verbände als Unternehmensgruppe im datenschutzrechtlichen Sinn eingeordnet werden? – Welche Besonderheiten gelten in einem solchen Fall? / Berichte aus der Praxis – Umsetzung der neuen **Datenschutz-Regelungen**

16. Mai 2018

KOBLENZ: DORNBACH SEMINARE: Aktuelle Brennpunkte bei der Umsatzsteuer 2018

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen wieder die aktuellen Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer näherbringen, die sich durch den Gesetzgeber, diverser Verlautbarungen der Finanzverwaltung und insbesondere durch die aktuelle Rechtsprechung ergeben haben. Von den Änderungen betroffen sind im Inland als auch im Ausland tätige Unternehmer. Der Referent, Herr Diplom-Finanzwirt Jürgen Serafini, Sachgebietsleiter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn, Umsatzsteuerhauptsachgebiet, beschäftigt sich mit Fragestellungen im Praxisalltag der Finanzverwaltung. Neben der Vermittlung der Neuerungen, haben wir selbstverständlich auch wieder ausreichend Zeit für Ihre Fragen und Fachdiskussionen.

14. Juni 2018

BERLIN: Recht und Steuern für Startups

Die Gründung eines Startups bringt eine Vielzahl von rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen mit sich, die für den Erfolg eines Unternehmens von grundlegender Bedeutung sind. Doch gerade in diesem Bereich begeben sich Gründer häufig auf unbekanntes Terrain. In diesem Seminar erhalten Gründer und Startup-Mitarbeiter anhand praktischer Beispiele einen kompakten Überblick über die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Grundlagen.

22. Juni 2018

KOBLENZ: münz Firmenlauf 2018

Als Hauptsponsor werden wir auch in diesem Jahr wieder mit an den Start gehen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin
Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de